



Neuregelung – Mehrwertsteuer  
direkt an den Staat abführen

# Split payment

Am 1.1.2015 ist die Regelung des „Split payment“ in Kraft getreten und verpflichtet öffentliche Körperschaften dazu, die **von Lieferanten belastete Mehrwertsteuer** direkt an den Staat abzuführen, sofern sie nicht selbst der Steuerschuldner sind. Der Lieferant erhält nur noch den Nettobetrag.

**Bozen/Rom** – Das neue Verfahren betrifft alle in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen (auch Werklieferungsverträge für Bauleistungen), für welche die Mehrwertsteuer nach diesem Datum fällig wird. Das Split payment ist beim Verkauf von Gütern an die öffentlichen Verwaltungen und bei Dienstleistungen, die für öffentliche Verwaltungen erbracht werden, anzuwenden – und zwar unabhängig davon, ob sie den institutionellen oder den gewerblichen Bereich betreffen. Wenn die öffentliche Körperschaft Güter und Dienstleistungen für den „gemischten“ Gebrauch erwirbt (also für institutionelle und kommerzielle Tätigkeit gleichermaßen), so ist der Betrag aufzuteilen. Das Verfahren des Split payment ist dabei nur für jenen Teil anzuwenden, der die institutionelle Tätigkeit betrifft (etwa die Leistungen bei Gebäudereinigungen). Das Split payment ist hingegen nicht für Vergütungen von Dienstleistungen anzuwenden, die der Quellensteuer unterliegen.

**Anwendungsbereich** – Das neue System der „Aufspaltung der Zahlungen“ betrifft all jene öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften, für die die Bestimmungen der aufgeschobenen Mehrwertsteuerschuld gelten (d.h. die Mehr-

wertsteuer ist zum Zeitpunkt der Bezahlung des Entgeltes abzuführen). Damit soll der Steuerhinterziehung Einhalt geboten werden. Die Einnahmenagentur listet in einem Rundschreiben jene öffentlichen Körperschaften auf, die das neue Verfahren anwenden müssen:

- der Staat und andere Subjekte, die als Staatorgane eingestuft werden, auch wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (z.B. Schulen, Einrichtungen für hohe künstlerische und musikalische Ausbildung, Tanzschulen);
  - Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Gemeinden, Großstädte);
  - Handelskammern und regionale Vereinigungen der Handelskammern;
  - Universitäten;
  - lokale Sanitätseinheiten und Krankenhäuser;
  - öffentliche Pflegeheime vorwiegend wissenschaftlicher Natur (IRCCS);
  - öffentliche Fürsorge- und Wohltätigkeitskörperschaften;
  - öffentliche Vorsorgeinstitute (NISF) und öffentliche Vorsorgefonds.
- Laut Einnahmenagentur ist die öffent-

liche Natur der Körperschaft die unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung des Split payment. Deshalb sind private oder privatisierte Vorsorgeinsti-

## Info

### Ance legt Rekurs ein

Der nationale Dachverband des Kollegiums der Bauunternehmer, Ance, hat gegen das neue Verfahren des split payment in Brüssel Rekurs eingereicht. Die Regelung verstößt laut Ance gegen europäisches Recht und ist nicht mit den im „Small business act“ enthaltenen Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vereinbar. Das Rekursschreiben wurde am 23. April 2015 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Mitgliedsunternehmen des Kollegiums der Bauunternehmer werden über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

tute, Sonderbetriebe und öffentliche Wirtschaftskörperschaften, die nach privaten Grundsätzen im Bereich der Produktion, des Handels und der Durchführung von Dienstleistungen mit einer unternehmerischen Organisation tätig sind, von dieser Regelung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit arbeiten.

**Verpflichtungen der Lieferanten und Bauunternehmer** – Für den Verkauf der Güter und für durchgeführte Dienstleistungen müssen Lieferanten die Rechnungen mit dem Vermerk „Split payment laut Art. 17-ter des DPR Nr. 633/1972“ kennzeichnen. Sodann müssen Rechnungen mit der Angabe des angewandten Steuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages gesondert verbucht werden. Bei der Abrechnung des Steuerzeitraumes werden diese Rechnungen jedoch nicht berücksichtigt. Fehlt der eben genannte Vermerk, so wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.032,91 bis 7.746,85 Euro verhängt. Hat sich der Lieferant an die Anweisungen der öffentlichen Verwaltung gehalten und die Mehrwertsteuer – wenn auch auf nicht korrekte Weise – einbezahlt, so wird keine Strafe fällig.

**Rückvergütungen** – Der Mechanismus der Aufteilung der Zahlungen weicht von der normalen Funktionsweise der Mehrwertsteuer ab, welche dem Grundsatz der Weiterverrechnung und des Vorsteuerabzuges entspricht und eine folgende Neutralität der Steuer für den Unternehmer bedeutet. Das neue System sieht nun aber vor, dass der Lieferant und das Bauunternehmen die Mehrwertsteuer belastet, ohne diese bezahlt zu bekommen. Daraus ergeben sich beim Lieferanten bzw. Dienstleister Mehrwertsteuerguthaben. Um die negativen finanziellen Auswirkungen für die Lieferanten von öffentlichen Verwaltungen abzuschwächen, ist das Verfahren der Mehrwertsteurrückvergütung geändert worden. Die Voraussetzungen für die vierteljährliche Rückvergütung wurden auch auf die Umsätze mit Anwendung des Split-payment-Verfahrens ausgeweitet. Außerdem werden Mehrwertsteuerguthaben, die Lieferanten bei der Anwendung des Split-payment-Verfahrens entstehen, vorrangig zurückerstattet. Die prioritäre Rückerstattung erfolgt, wenn der „durchschnittliche Steuersatz“ der aktiven Umsätze niedriger ist als jener der passiven Umsätze und innerhalb des Betrages der Steuer liegt, der auf Umsätze mit dem Split-payment-Verfahren zurückzuführen ist.



**Hubert Gasser, Dr.,** ist Experte für Steuerrecht im Unternehmerverband Südtirol. Er steht allen Mitgliedsunternehmen des Unter-

nehmerverbandes Südtirol und des Kollegiums der Bauunternehmer für Fragen und Auskünfte zur Verfügung: h.gasser@unternehmerverband.bz.it

Jahreshauptversammlung –  
Neuer Präsident stellt Arbeitsprogramm vor

# An Zukunft bauen

Markus Kofler ist der **neue Präsident des Kollegiums der Bauunternehmer**. In seiner Antrittsrede während der Jahreshauptversammlung am 21. Mai steckte er das Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre ab.

**Bozen** – Eines stellte Kofler gleich klar: „Tiefgreifende Veränderungen in der Bauwirtschaft sind nur mit mehr Vertrauen zu bewerkstelligen. Wir brauchen wieder mehr Freiraum, damit Vertrauen wachsen kann und wieder mehr Verantwortung übernommen wird“. In den letzten 20 Jahren sei die Bauwirtschaft stetig gewachsen, habe jedoch letzthin einen kräftigen Dämpfer erhalten. „Dennoch: stellen wir uns vor, es gäbe keine Instandhaltungen, Neubauten oder Erneuerungen von Bausubstanz mehr. Es stellt sich die Frage, wie lange Südtirol dann die gewohnte Lebensqualität halten kann“, ist Kofler überzeugt. Es müsse auch weiterhin in das Land investiert werden, denn Investitionsprojekte kurbeln die gesamte Wirtschaft an.

Wenn jedoch von Verantwortung die Rede ist, so müssen die Bedeutung und die Notwendigkeit von Bauwerken besser hinterfragt werden. „**Nur Bauen um des Bauens willen ist die falsche Herangehensweise**“, ist Kofler überzeugt. Verantwortung übernehmen heißt außerdem, den Weg zurück zu mehr Bescheidenheit zu finden. „Es muss nicht immer das Beste

## Verantwortung übernehmen

sein, die Anforderungen der öffentlichen Bauherren und der Bevölkerung an ein öffentliches Bauwerk sollen der Funktion des Gebäudes bzw. der Infrastruktur selbst entsprechen“.

Was konkrete Themen betrifft, so ging Kofler in erster Linie auf die



## Info

### Markus Kofler

Markus Kofler wurde 1975 in Innichen geboren und lebt mit seiner Familie in Bruneck. Nach der Matura beginnt er ein Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Wien. Anschließend folgen verschiedene berufliche Stationen innerhalb des internationalen Baukonzerns Bilfinger&Berger AG. Seit 2004 ist Kofler im Familienunternehmen Kofler&Rech AG als Geschäftsführer tätig. Daneben ist er Verwaltungsrat der Rienz Beton GmbH und Mitgründer und Verwalter des Institutes Südtiroler Baustofftechnologie (ISB KGmbH). Markus Kofler war acht Jahre lang im Direktivat der Gruppe der Jungunternehmer im Unternehmerverband Südtirol vertreten. Seit 2006 ist er Mitglied des Direktivrates des Kollegiums der Bauunternehmer, seit 2009 Bezirksvertreter des Pustertales im Kollegium.

Qualitätsausschreibungen ein. „Solche Ausschreibungen sind langfristig das einzige Mittel, um unlautelem Wettbewerb vorzubeugen. Wir müssen uns aber besser organisieren und zusammenschließen, um an bestimmten Ausschreibungen teilnehmen und diese auch gewinnen zu können“. Kofler appellierte daran, künftig vermehrt über den eigenen Teller-

rand hinauszuschauen: „Die Zukunft liegt in der Zusammenarbeit! Es ist notwendig, stets einen offenen Dialog mit allen direkt und indirekt am Bau beteiligten Baumenschen zu führen. Dann können wir mit Zuversicht nach vorne schauen und darauf vertrauen, dass die Zukunft nur gemeinsam mit dem Bau gestaltet werden kann“, so der neue Präsident abschließend. ●

Lehrlinge – 16 Nachwuchskräfte haben  
2014 die Lehre erfolgreich abgeschlossen

# Auszeichnung

Es gehört mittlerweile zur Tradition, die Jahreshauptversammlung des Baukollegiums mit der **Auszeichnung der Lehrlinge** zu beenden.



**Bozen** – Die Auszeichnung wurde von Landeshauptmann Arno Kompatscher und dem neuen Präsidenten des Baukollegiums, Markus Kofler, übergeben. Geehrt wurden Jugendliche, die in einem Mitgliedsbetrieb des Kollegiums der Bauunternehmer im Jahr 2014 erfolgreich eine Lehre abgeschlossen haben: Felix Goller (Wipptaler Bau AG), Daniel Gritsch (Siwabau GmbH), Armin Grünbacher (Gasser Paul GmbH), Patrick Haller (Wipptaler Bau AG), Markus Heiss (Plattner Bau AG), Kevin Hintner (Steiner Bau GmbH), Matthias Holzer (Kargruber-Stoll GmbH), Armin Hopfgartner (Gasser Markus GmbH), Aaron Innerbichler (Union-Bau GmbH), Fabian Kaserer (Bauunternehmen Latsch GmbH), Lukas Krautgasser (Kargruber-Stoll GmbH), Simone Larger (Volcan

Srl), Thomas Nössing (Wipptaler Bau AG), Hannes Peintner (Plaickner Bau GmbH), Manuel Plaickner (Union-Bau GmbH), Andreas Plankensteiner (Stoll&Bachmann GmbH), Stefan Rainer (Ploner GmbH), Manuel Soppessa (Plaickner Bau), Manfred Trafoier (Oberhofer&Kuenz GmbH). ●

